STADT SALZKOTTEN



Begründung

zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten (Offenlegung - Entwurf)

Die Stadt Salzkotten beabsichtigt im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachfolgenden Änderungen.

VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Stadt Salzkotten hat den Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 16.09.2021 gefasst.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung vom 11.10.2021 bis 10.11.2021 einschließlich gegeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Ebenso wurde den benachbarten Gemeinden der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB übersandt.

Die Behandlung der Äußerungen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlegungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Salzkotten am 09.12.2021.

ÄNDERUNGSBEREICHE

2. Niederntudorf

2.1 Bereich 'Im Klegg'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten)' und 'Grünflächen'

(ca. 0,7 ha)

Der Salzkottener Ortsteil Niederntudorf hat einen dringenden Bedarf an Kindergarten- und Kindertagesstätten-Plätzen. Um diesen Bedarf decken zu können, wurde ein neuer Standort für eine Kindertagesstätte gesucht. Die Fläche an der Straße 'Im Klegg' südlich der Kleeberghalle eignet sich hier besonders, da

vorhandene Strukturen mitgenutzt werden können – die Stellplätze der Kleeberghalle, die Nutzung der angrenzenden Sportflächen. Im fußläufigen Umfeld befinden sich zudem viele Wohngebiete.



Luftbild mit Änderungsbereich 2.1 – unmaßstäblich

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten von Niederntudorf und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt. Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens soll die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche nach Süden erweitert werden. Die Erweiterung erhält die Zweckbestimmung 'Kindergarten'. Der Bereich südlich der Kleeberghalle an der Straße 'Vogelflug' ist nicht für den Kindergartenbau vorgesehen, dieser Bereich wird als 'Grünfläche' dargestellt.

7. Thüle

7.1 Bereich 'Thüler Straße'

Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' (GEn)

(ca. 0,3 ha)

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Salzkottener Ortsteils Thüle und ist derzeit im Flächennutzungsplan als 'Flächen für die Landwirtschaft' dargestellt.

Die vorhandene Schreinerei möchte ihren Betrieb auf den eigenen Grundstücksflächen nach Süden hin erweitern. Die für den Schreinereibetrieb notwendige Erweiterung soll zur Sicherung des Betriebsstandortes und der Arbeitsplätze eine planungsrechtliche Absicherung im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten erhalten.

Diese soll mit der Erweiterung der Darstellung des 'nutzungsbeschränkten Gewerbegebietes' (GEn) erfolgen. Die Nutzungsbeschränkungen bestehen darin, dass gewerbliche Betriebe bzgl. ihrer Emissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umgebende Wohnbebauung der Ortschaft Thüle. Der Änderungsbereich ist bereits heute zum Teil baulich genutzt.

UMWELTBELANGE

Umweltbericht

Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Die Kriterien für die Umweltprüfung ergeben sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht nach § 2a Satz 2 BauGB dargelegt.

Der Umweltbericht (FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung) bildet gesonderten Teil der Begründung 33. Änderung zur Flächennutzungsplanes der Salzkotten und wurde Stadt vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte ausgearbeitet.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Planvorhaben keine der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachteilig beeinträchtigt werden. Es werden keine umwelt- und naturschutzrechtlich begründeten Schutz- und/oder Entwicklungsziele vorhabenbedingt berührt. Bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Die durch die Änderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden ausgleichbar angesehen. Die genaue Kompensationsbedarfes erfolgt im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens festgelegt FNP33 Umweltbericht (vgl. Artenschutzrechtliche Beurteilung S. 27-29).

Artenschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren und Genehmigungen von Vorhaben ergeben sich aus den §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Somit müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Dies erfolgt über die Artenschutzprüfung. Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen – Vorprüfung (Stufe I), Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) und Ausnahmeverfahren (Stufe III) (vgl. VV-Artenschutz vom MUNLV).

Demnach ist in Zusammenhang mit der 33. Flächennutzungsplanänderung im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Dazu dient ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als fachliche Grundlage. Dieser wurde vom Landschaftsplanungsbüro Reinhard J. Bölte erarbeitet und ist im Umweltbericht zur 33. Änderung – Kapitel 4 integriert (FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung).

Die Artenschutzrechtliche Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Es sind weder Teile der Lebensräume betroffen oder werden überplant noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt (vgl. FNP33 Umweltbericht Artenschutzrechtliche Beurteilung S. 35).

Klima und Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§1a Abs. 5 S. 1 BauGB).

Auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren werden zum Schutz des Klimas und zur Minderung der Folgen des sich abzeichnenden Klimawandels entsprechende Aussagen und Maßnahmen getroffen. Konkrete Regelungen auf der Ebene Flächennutzungsplanänderung bei werden daher den vorgesehenen Änderungsbereichen nicht für erforderlich gehalten.

Salzkotten, im Dezember 2021

Der Bürgermeister

Ulrich Berger



R. J. Bölte - Kaiser-Heinrich-Straße 69 - 33104 Paderborn

Landschaftsarchitekt Ak NW
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Schloss Neuhaus, den 11.11.2021 *ub-sk-fnp-33–4.054/21 - Bö*

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten mit den Änderungsbereichen Ziffern 2.1 und 7.1 in den Ortschaften Niederntudorf und Thüle der Stadt Salzkotten

INHALTSVERZEICHNIS

A. Erläuterungsbericht

- 1. Vorbemerkung
- 1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung
 - 1.1.1 Änderungsbereich 2.1 'Im Klegg' im OT Niederntudorf
 - 1.1.2 Änderungsbereich 7.1 'Thüler Straße' im OT Thüle
- 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne
 - 1.2.1 Änderungsbereich 2.1 'Im Klegg' im OT Niederntudorf
 - 1.2.2 Änderungsbereich 7.1 'Thüler Straße' im OT Thüle
- 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 2.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes
 - 2.1.1 Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Gesundheit
 - 2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt
 - 2.1.3 Schutzgut Boden

Kalser-Heinrich-Straße 69, 33104 Paderborn, Telefon 05254/12544, Telefax 05254/13873, rboeite@t-chline.de

- 2.1.4 Schutzgut Wasser
- 2.1.5 Schutzgut Klima und Luft
- 2.1.6 Schutzgut Landschaft
- 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.1.8 Nichtdurchführung der Planung
- 2.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
 - 2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung
 - 2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 2.2.3 Emissionen und Immissionen
 - 2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen
 - 2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt
 - 2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen
 - 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel
- 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen
- 2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen
- 3. Zusätzliche Angaben
- 3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen
- 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- 3.4 Referenzliste der Quellen
- 4. Artenschutzrechtliche Beurteilung
- 4.1 MTB 4318 Quadrant 3 Borchen (Änderungsbereich 2.1)
- 4.2 MTB 4217 Quadrant 3 Delbrück (Änderungsbereich 7.1)
- 4.3 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 2.1 und 7.1)
- 4.4 Zusammenfassung

B. Planunterlagen

Blatt Nr. 1.1	Übersichtsplan	Änderungsbereich 2.1	M = 1:5.000
Blatt Nr. 1.2	Übersichtsplan	Änderungsbereich 7.1	M = 1:5.000

1. Vorbemerkung

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gemäß der gesetzlichen Anlage 1 nach § 2a S.2 i.V.m. § 2a Abs. 4 BauGB darzulegen. Im hiermit vorgelegten Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten.

1.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Der einleitende Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 16.09.2021 für insgesamt 2 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.10.2021 bis zum 10.11.2021 einschließlich durchgeführt. Der Bereich 2.1 liegt in Niederntudorf und der Bereich 7.1 in Thüle. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung stellen sich differenziert dar und können im Detail der Begründung zur 33. Änderung des FNP entnommen werden. Zusammenfassend werden an dieser Stelle die umweltrelevanten Inhalte in Kurzform dargestellt.

1.1.1 Änderungsbereich 2.1 ,Im Klegg' in Niederntudorf

Im Änderungsbereich 2.1, der im westlichen Randbereich von Niederntudorf in der Nähe des Sportplatzgeländes liegt, ist die Änderung von 'Flächen für die Landwirtschaft' in 'Flächen für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten) und Grünfläche' vorgesehen. Die Größe des Änderungsbereiches beläuft sich auf ca. 0,70 ha Fläche. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll der dringende Bedarf an Kindergarten- und Kindertagesstättenplätzen in Niederntudorf durch den Bau einer Kindertagesstätte gedeckt werden.

1.1.2 Änderungsbereich 7.1 ,Thüler Straße' in Thüle

Im Änderungsbereich 7.1, der am nordwestlichen Ortsrand von Thüle liegt, erfolgt eine Änderung von 'Fläche für die Landwirtschaft' in 'nutzungsbeschränke Gewerbegebiete (GEn)'. Die Größe der Fläche beläuft sich auf ca. 0,30 ha. Mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens soll die Voraussetzung zur Schaffung der notwendigen Erweiterung des vorhandenen Schreinereibetriebes geschaffen werden. Die Darstellung grenzt unmittelbar an die bereits bestehende 'Fläche für nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete' an. Die Nutzungsbeschränkung besteht darin, dass gewerbliche Betriebe hier bezüglich ihrer Emissionen Rücksicht nehmen müssen auf die umgebende Wohnbebauung der Ortschaft Thüle. Der Änderungsbereich ist bereits heute zum Teil baulich genutzt.

1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und -pläne

Grundsätzlich sind innerhalb der Fachgesetze für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter gem. § 2 Abs. 4 BauGB in den Umweltbericht einfließen. Im Rahmen der Planung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind über die Vorschriften des Baugesetzbuches hinaus die einschlägigen Fachgesetze zur Beurteilung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes etc. zu berücksichtigen. Anzuführen sind insbesondere:

- o Baugesetzbuch (BauGB)
- o Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- o Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG
- o Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- o Grundgesetz für die BRD
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- o Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)
- o Klimaschutzgesetz NRW
- o Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
- Landnaturschutzgesetz NRW(LNatSchG)
- o Straße- u. Wegegesetz NRW (StrWG)
- o Baunutzungsverordnung NRW (BauNVO)

[Anmerkung: Alle in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen]

Aus den Zielen des Umweltschutzes sind für die einzelnen Schutzgüter Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands, sowie eine Beurteilung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermöglichen sollen. Mit den in Tabelle 1 aufgeführten Kriterien wird die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber dem Vorhaben beschrieben.

Schutzgüter	Prüfkriterien	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Luftschadstoffe, Lärm (im Hinblick auf Teilschutzgut Wohnen), Erholungsorte/Kurorte, lärmarme, naturbezogene Erholungsräume, Naherholung	
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt	FFH-/ Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkataster, Wald Biotopverbund, Artenschutz	
Boden	schutzwürdige Böden (BK 50 GD NW), • Archivfunktion, • hohes Biotopentwicklungspotenzial, • hohe Bodenfruchtbarkeit, Altlasten, Inanspruchnahme natürlicher Böden	
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzonen I, II, III) Heilquellenschutzgebiete (Wasserschutzzonen I, II, III), Überschwemmungsgebiet (Hochwassergefahren/Hochwasserrisiko)	
Klima und Luft	Luftqualität (Emissionen/Immissionen), Kaltluftentstehungspotenzial / Luftmassenaustauschfähigkeit Lufthygienische Ausgleichswirkung	
Landschaft	Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften, markante Kulturlandschaftselemente, Landschaftsbild, Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Gesetzlich geschützte Alleen	
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmal, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Sonstige Sachgüter (z.B. hohes Ertragspotential des Bodens)	

Tab. 1: Kriterien der Schutzgutbewertung

1.2.1 Änderungsbereich 2.1 ,Im Klegg' in Niederntudorf

Der Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg" liegt im westlichen Randbereich von Niederntudorf zwischen den Straßen 'Im Klegg' und 'Vogelflug' angrenzend an die Kleeberghalle und das Sportgelände.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt die Ortslage von Niederntudorf als Siedlungsraum dar. Westlich angrenzend findet sich ein Bereich, der als "Gebiet für den Schutz des Wassers" ausgewiesen ist.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als "Freiraum- und Agrarbereiche" dar; angrenzend findet sich der "Allgemeine Siedlungsbereich" von Niederntudorf.. In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL ist der Bereich als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt. In beiden Fassungen des Regionalplans ist der Bereich als Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnung dargestellt mit der Bezeichnung "erweiterte Lärmschutzzone / Nachtschutzzone".

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dar und soll nun in "Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten) und Grünfläche" geändert werden.

Bebauungsplan

Der Änderungsbereich 2.1 findet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 "An der Trift" im OT Niederntudorf und ist dort bisher als "Landwirtschaftlich genutzte Fläche" ausgewiesen. Südöstlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 4 befinden sich die Bebauungspläne Nr. 1 "Obernhagen" und Nr. 5 "Erweiterung Obernhagen".

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

• Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschafsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG. Westlich in einer Entfernung von ca. 380 m grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 4217-0002 "Büren" an.

• Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
- o FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

• Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine "Geschützten Biotope (GB)" ausgebildet.

• Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Das Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlagen Salzkotten (Wasserschutzgebietsverordnung "Salzkotten", 1978) grenzt mit der Zone 3B nordwestlich an. Die Grenze verläuft entlang der Straße "Im Klegg". Ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor.

1.2.2 Änderungsbereich 7.1 ,Thüler Straße' in Thüle

Der Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße" liegt am nordwestlichen Rand von Salzkotten-Thüle zwischen Thüler Straße und Erlbach.

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP/2019) stellt den Bereich von Thüle als Freiraum dar.

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt (TA) Oberbereich Paderborn – Höxter (BR Detmold, 2004), stellt den Vorhabenbereich derzeit als "Freiraum und Agrarbereiche" dar. Nördlich der Thüler Straße findet sich eine Fläche mit der Überlagerung "Schutz der Natur". In der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL (2020) ist der Bereich ebenfalls als "Freiraum und Agrarbereich" überlagert mit der Darstellung als "Freiraum zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" dargestellt. Hier findet sich direkt westlich und südlich angrenzend die Darstellung als "Freiraum mit der Überlagerung der Freiraumfunktion als Schutz der Natur".

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten stellt den Vorhabenbereich derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" dar und soll nun in "nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)" geändert werden.

Bebauungsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auch im direkten Umfeld finden sich keine Ausweisungen als Bebauungsplangebiet.

Landschaftsplan

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

Schutzgebiete

• Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschafsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

• Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

- Natura 2000-Gebiete
 - FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb der Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht in der Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

• Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine 'Geschützten Biotope (GB)' ausgebildet.

• Überschwemmungsgebiete / Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Es befindet sich südlich angrenzend an den Änderungsbereich das Oberflächengewässer "Erlbach".

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt vor dem Hintergrund der Planungsebene des Bebauungsplans. Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Kriterien zu prognostizieren sind, wird unter Berücksichtigung der Erheblichkeitskriterien der Anlage 1 zu § 2 BauGB beurteilt.

Als Prognosemaßstab wird eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen für den Eintritt von Umweltauswirkungen vorausgesetzt. Die Erheblichkeitsschwelle ist regelmäßig überschritten, wenn die Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die zu betrachtenden schutzgutbezogenen Bewertungskriterien eine gewisse Schwere bzw. ein bestimmtes Gewicht aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Wirkfaktor Überbauung / Flächeninanspruchnahme, die Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich überschreitet. Bei den übrigen Indikatoren erfolgt eine verbalargumentative Einschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Prüfgegenstand sind sämtliche Planinhalte der Änderungen einschließlich der erwogenen Standortalternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Auswirkungen werden vor diesem Hintergrund betrachtet.

Die Vorhaben werden ferner im Hinblick auf kumulative Auswirkungen hin überprüft, die sich durch die räumliche Überlagerung der Auswirkungsbereiche mehrerer Planfestlegungen ergeben. Kumulative Wechselwirkungen bilden die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut wirkenden Faktoren ab. Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits genannten Schutzgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf den Landschaftsraum bezogen analysiert. Als Grundlage der Schutzgutbetrachtung wurden im Wesentlichen vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Schutzgut	Datengrundlage	
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit		
Immissionen	Umweltschutz in NRW/LANUV NRW	
Erholungsgebiete/Kurgebiete	Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Detmold- Homepage der Bezirksregierung. Detmold, Dez. 24 - Gesundheit in OWL	
Naherholung	TIM online (Topografisches Informationsmanagement NRW)/ Freizeitinformationen/Wanderwege	
Tiere, Pflanzen, Fläche und die biologische Vielfalt		
FFH-/Vogelschutzgebiete		
NSG/LSG	Landschaftsinformationssammlung LINFOS – LANUV NRW Fachinformation Geschütze Arten in NRW – LANUV NRW Naturschutzinformationen Schutzwürdige Biotope – LANUV NRW Verbundflächen, Biotopkataster LINFOS – LANUV NRW	
gesetzlich geschützte Biotope		
Lebensraumvielfalt		
Biotopverbund		
Waldinanspruchnahme		
Gesetzlich geschützte Alleen		
Artenschutz		

Boden		
schutzwürdige Böden	Fachbeitrag Schutzwürdige Böden NRW	
Altlasten		
Wasser		
Oberflächengewässer	Karte der Gewässerlandschaften in NRW Lebendige Gewässer - MKULNV	
Grundwasser (WSG Zonen I, II, III A, III B)	Homepage der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54,	
Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahren, Hochwasserrisiko	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenkarten Elwas web	
Klima und Luft		
Luftqualität	Klima und Klimawandel in NRW – LANUV NRW	
Kaltluftentstehungspotential	Kiilia uliu Kiiliawaliuei ili NKW – LANOV NKW	
Luftmassenaustauschfähigkeit		
Landschaft		
Bedeutsame/landesbedeutsame Kulturlandschaften	LWL Geodaten Kultur, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum LEP	
Sonstige prägende Kulturlandschaftselemente		
Landschaftsbild	Fachinformation Geschützte Arten in NRW – LANUV NRW, Beschreibung Landschaftsräume	
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW - LANUV NRW	
lärmarme Räume	lärmarme Räume in NRW- LANUV NRW	
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kulturdenkmal	LWL Geodaten Kultur	
Naturdenkmal		
Bodendenkmal		
Sonstige Sachgüter		

Tabelle 2: Vorliegende Daten und Fachbeiträge

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dabei ist in der Regel der aktuelle Zustand des Plangebietes die Bezugsebene. Sofern ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt, können aber auch dessen verbindliche Festsetzungen die Prüfungsgrundlage darstellen.

2.1 Beschreibung der Vorhaben und ihrer wesentlichen Wirkfaktoren und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit

➤ Wohn- und Siedlungsstrukturen

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Das Plangebiet liegt nordwestlich der Ortslage von Niederntudorf zwischen den Straßen "Im Klegg" im Norden und "Vogelflug" im Süden. Nordöstlich angrenzend befindet sich die Kleeberghalle und an die Straße "Im Klegg" grenzt das Sportplatzgelände an. Im Südwesten finden sich landwirtschaftliche Nutzflächen als Ackerflächen ausgebildet. Der Änderungsbereich selbst liegt als Fettweide vor.



Blick von Süden auf den Änderungsbereich 2.1

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Das Plangebiet liegt an der 'Thüler Straße' (L751) zwischen dem Erlbach im Süden und einem Gewerbebetrieb (Schreinerei) im Norden am Nordwestrand von Salzkotten-Thüle. Bei der geplanten Teilfläche handelt es sich um eine intensiv gepflegte Rasenfläche mit Gebäudebestand und Gehölzen in den Randbereichen.



Blick von Westen auf den Änderungsbereich 7.1

➤ Gewerbe- und Industrie

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich bislang keine Gewerbe- oder Industrienutzungen.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung finden sich Gewerbe- oder Industrienutzungen. Der Änderungsbereich soll eine Erweiterung der dort vorhandenen Schreinerei möglich machen. Nördlich der Thüler Straße finden sich ebenfalls Gewerbeflächen.

> Sonstige Sondergebiete

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine "Sonstigen Sondergebiete" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Im Änderungsbereich und der Umgebung finden sich keine "Sonstigen Sondergebiete" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO.

> Verkehrsinfrastrukturen

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Straße "Im Klegg" und von dort über die Straße "Lohnkämpen" zur L 636 "Brockensklee".

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Die Anbindung des Vorhabenbereiches sowohl an das lokale, als auch an das überregionale Straßennetz ist in ausreichendem Umfang vorhanden, die Erschließung ist gegeben. Die Verkehrsanbindung erfolgt direkt über die Thüler Straße (L751).

> Freizeit- und Erholungsnutzung

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Wohnbereiche besteht nicht. Westlich angrenzend findet sich allerdings das Sportgelände von Niederntudorf mit 2 Sportplätzen und 2 Tennisplätzen.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Eine besondere Ausstattung mit Freizeit- oder Erholungseinrichtungen für den Vorhabenbereich und die angrenzenden Bereiche besteht nicht. Die nächste Sportanlage befindet sich ca. 500 m östlich des Vorhabenbereichs am Stangenweg mit Sportplätzen, Tennisplätzen und dem daran angrenzenden Golfgelände.

❖ Auswirkungen auf Menschen und Bevölkerung

Das Planungskonzept der 33. Flächennutzungsplanänderung bereitet mit den Änderungsbereichen 2.1 und 7.1 Möglichkeiten zur Gewerbeerweiterung und zur Schaffung von Kindergartenplätzen vor. Ansonsten können Auswirkungen auf Menschen allenfalls durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich eng befristet.

Nachteilige Auswirkungen auf die unter § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht erkennbar. In den Änderungsbereichen erlangen die im Hinblick auf den vorbeugenden Immissionsschutz möglichen Einwirkungen durch umliegende Nutzungen wie Lärmimmissionen durch Straßenverkehr und Sportaktivitäten, Einwirkungen aus der Landwirtschaft über das ortsübliche Maß hinaus oder durch sonstige Gewerbebetriebe etc. keine besondere Bedeutung.

Relevante Immissionen, die Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen erfordern könnten, sind nicht erkennbar. Für die Gebiete ergeben sich aus Umweltsicht keine erkennbaren besonderen Anforderungen oder Auswirkungen auf Fragen der Abfallwirtschaft sowie der Ver- und Entsorgung und die infrastrukturelle Erschließung.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

➤ Potentiell natürliche Vegetation

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg" in Niederntudorf

Nach BURRICHTER (Burrichter 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur "Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen" - Heft Nr. 8; 1973) wird im Änderungsbereich 2.1 die potentielle natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft "Waldmeister-Buchenwald und Perlgras-Buchenwald" (Galio odorati-Fagetum bzw. Melico-Fagetum) gebildet. Als charakteristische Arten des Waldmeister- und Perlgras-Buchenwaldes sind die Buche (Fagus silvatica), der Waldmeister (Galium odoratum), die Esche (Fraxinus excelsior), der Bergahorn (Acer pseudoplatanus) anzusehen. Der Melico-Fagetum stockt vorwiegend auf trockenen Lehmböden. Auf Grund der hohen Ertragszahlen dominieren auf den typischen Standorten des Perlgras- und Waldmeisterbuchenwaldes heute Äcker mit Kamille- und Erdrauchfluren.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Nach BURRICHTER (BURRICHTER 1973: Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Beilage zur "Siedlung und Landschaft in Nordrhein-Westfalen" - Heft Nr. 8; 1973) wird im Änderungsbereich 7.1 die potentiell natürliche Vegetation durch die Waldgesellschaft 'Milio-Fagetum' -Flattergras-Buchenwald, z.T. mit Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenwald-Übergängen- gebildet. Soweit es sich um Wälder mit absoluter Buchendominanz handelt, werden sie dem Fagion-Verband zugeordnet; ihre artenarme Ausbildung wird zur mesophilen Gesellschaft des Milio-Fagetum zusammengefasst. Die Vorherrschaft der Buche und mäßig anspruchsvolle Fagetalia-Arten in der Krautschicht sind für diese Gesellschaft bezeichnend. Auch wenn die gesamte Bördenlandschaft eine weiträumige, geschlossene Domäne des Milio-Fagetum bildet, werden die Lößböden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt; naturnahe Wälder bestehen allenfalls noch in kleinen Resten. Als häufige oder bezeichnende Ersatzgesellschaften wird ein artenarmes Carpino-Prunetum als Hecken- und das Alliario-Chaerophylletum als Saumgesellschaft angegeben. Als kennzeichnend für Dauergrünland wird hier das typische Lolio-Cynosuretum und trockenes Dauco-Arrhenatheretum angegeben.

Naturschutz- und Landschaftsplanung

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

• Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

• Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

• Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine 'Geschützten Biotope (GB)' ausgebildet.

Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird. Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich folgende biotopkartierte Bereich im weiteren Umfeld (Entfernungen von 70 m bis 400 m) des Vorhabens:

- o Biotop Objekt Nr. 4317-019 Obstbaumallee südlich Oberntudorf, westlich Niederntudorf
- o Biotop Objekt Nr. 4317-017 Alleen und Obstbaumreihen westlich Oberntudorf
- o Biotop Objekt Nr. 4318-059 Hangbereich nördlich Niederntudorf
- o Biotop Objekt Nr. 4318-002 Obstbaumreihen am Ortsberg nördlich Niederntudorf

Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich und das nähere Umfeld liegen nicht in einer Biotopverbundfläche.

• Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung sind gemäß LINFOS weder schutzwürdige Lebensräume, noch gefährdete Biotoptypen oder Pflanzengesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

• Landschaftsschutzgebiete, § 26 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 26 BNatSchG.

Naturschutzgebiete, § 23 BNatSchG

Der Vorhabenbereich selbst liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine Gebiete nach § 23 BNatSchG.

• Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines FFH-Gebietes.

Vogelschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb oder angrenzend an die Gebietskulisse eines Vogelschutzgebietes.

• Naturdenkmale § 28 BNatSchG

Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG sind im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

• Gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG

Nach dem LINFOS-Fachinformationssystem der LANUV sind im Untersuchungsgebiet im nahen Umfeld des Vorhabenbereiches keine 'Geschützten Biotope (GB)' ausgebildet.

Landesbiotopkataster

Der Vorhabenbereich liegt im Randbereich einer Fläche, die vom Biotopkataster der LANUV als schutzwürdige Biotope geführt wird (BK 4217-018 – Niederung von Erlbach und Liemke). Gemäß LINFOS - Biotopkataster finden sich zusätzlich folgende biotopkartierte Bereich im Umfeld (Entfernungen von 80 m bis 220 m) des Vorhabens:

- o Biotop Objekt Nr. 4217-125 Kiefernmischwald und Magerrasen
- o Biotop Objekt Nr. 4217-093 Thüler Wald
- o Biotop Objekt Nr. 4317-031 Mischwald in Thüle und Schlossanlagen

• Biotopverbundflächen

Der Vorhabenbereich liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Direkt angrenzend finden sich westlich die Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4217-0001 "Lippeniederung mit Heder, Gunne und Erlbach" und östlich die Fläche VB-DT-PB-4217-0012 "Grünland Waldkomplexe und Erlbachaue bei Thüle".

• Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Im Vorhabenbereich sind gemäß LINFOS keine gefährdeten Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NRW vorhanden. Es ist hier die Fläche des Biotops BK 4217-018 als schutzwürdig aufgeführt.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 2.1 des Flächennutzungsplanes als Fettweide dar. Im nordöstlichen Randbereich befindet sich ein linearer Gehölzbestand an der Kleeberghalle und den dortigen Parkflächen. Im Norden und Süden begrenzen zudem Straßenparzellen das Gebiet. Entlang der Straßenparzellen befinden sich Baumreihen. Im Nordwesten grenzt das Sportgelände mit 2 Sportplätzen und 2 Tennisplätzen an den Änderungsbereich und die Straße "Im Klegg". Südwestlich finden sich landwirtschaftliche Flächen in Form von Ackerbereichen. Südöstlich grenzen Wohnbauflächen an.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Der aktuellen Nutzungsstruktur entsprechend stellt sich der Änderungsbereich 7.1 des Flächennutzungsplanes als eingezäunte Grundstücksfläche mit Rasenflächen, Gebäuden und Gehölzen im Randbereich dar. Im westlichen Randbereich befinden sich Ackerflächen, der derzeit als Maisacker vorliegen. Im Norden grenzen der Schreinereibetrieb und die Thüler Straße an und im Süden findet sich der Erlbach mit angrenzendem Gehölzbestand. Nördlich der Thüler Straße finden sich weitere Gewerbebetriebe und östlich grenzen Gebäude- und Grünlandbereich an. Entlang der Thüler Straße findet sich beidseitig Baumbestand.

> Forstwirtschaft

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg" Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Die Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung weisen keine Gehölzbestockung auf, welche die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz erfüllt. Insofern findet grundsätzlich keine forstliche Nutzung statt.

❖ Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Unter Hinweis auf den Ist-Zustand der Änderungsbereiche ist festzustellen, dass mit den Plangebieten Standorte mit relativ geringer Eingriffsintensität gewählt wurden. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten oder schutzwürdiger Biotopstrukturen sind in den Plangebieten nicht vertreten; Wald wird nicht in Anspruch genommen. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von NATURA 2000-Gebieten (FFHund VS-Gebiete), von vorhandenen Naturschutz-Landschaftsschutzgebieten sowie sonstigen vorhandenen Schutzgebieten oder -objekten gemäß §§ 24, 25 sowie 27 - 31 BNatSchG, so dass direkte Auswirkungen nicht gegeben sind. Auch über die Plangebiete hinausreichende Auswirkungen auf diesbezügliche spezielle naturschutzrechtliche Schutzbestimmungen können ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdige Biotope geführte Flächen oder auf Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind planungsbedingt für den Änderungsbereich 2.1 ebenfalls nicht erkennbar. Der Bereich 7.1 befindet sich im Randbereich einer biotopkartierten Fläche. Auswirkungen sind hier allerdings durch die Bestandsituation als intensiv gemähte Rasenflächen bzw. Gebäudebereiche nicht erkennbar.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Vorbereitung der Erweiterung/Änderung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

In Verbindung mit der Auswertung der vorliegenden Daten des Fachinformationssystems (FIS) und des Biotopkatasters (BK) der LANUV NRW ergaben sich für die Vorhabenbereiche keine Hinweise auf aktuelle wie auch frühere Vorkommen planungsrelevanter Arten (siehe auch Punkt 4 des Umweltberichtes). Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden. Die benannten Schutz- und Entwicklungsziele der naturschutzfachlichen Planungen sowie bestehende naturschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht beeinträchtigt.

Unabhängig davon bereitet die 33. Änderung des FNP der Stadt Salzkotten für die Änderungsbereiche eine Ausdehnung der Bebauungsmöglichkeit bzw. Änderung der Nutzungsstruktur vor, welche sich nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NW als Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Bei allen Bereichen ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Größenordnungen um räumlich begrenzte Entwicklungen der baulichen Nutzungsmöglichkeiten handelt. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann aufgrund der bisherigen Ausführungen festgestellt werden, dass die Eingriffe vom Grundsatz her als kompensierbar anzusehen sind. Die Eingriffsintensität und der Kompensationsbedarf für die Bereiche kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Daher soll die Eingriffsregelung im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen bzw. im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren umgesetzt werden.

Durch die fachgesetzlichen Bestimmungen ist an dieser Stelle zunächst sichergestellt, dass planungsbedingte Eingriffe durch die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich auszugleichen sind, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Belange des Naturund Landschaftsschutzes sowie des Artenschutzes ausgeschlossen werden können. Bezüglich der Konkretisierung von Eingriffs- und Kompensationsermittlung wird auf die Umweltberichte zu den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen ist im Plangebiet Braunerde, z.T. Rendzina (B2.2 – L4318 B222) als Bodentyp ausgebildet. Nach dem digitalen Auskunftssystem BK 50 NRW (Karte der Schutzwürdigen Böden, GLA 2021) wird der Bereich unter der Kategorie 'tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte' als schutzwürdiger Boden eingestuft.

Dieser Bodentyp hat sich aus Mergelkalkstein (Oberkreide) z.T. mit geringmächtiger Deckschicht aus Lößlehm (Pleistozän) entwickelt. Dieser Boden ist großflächig auf der Haarstrangabdachung und der Paderborner Hochfläche in ebener bis schwach geneigter Lage verbreitet. Die Ertragskraft wird als mittel eingestuft; die Bodenzahlen bewegen sich in einem Rahmen von 40 bis 55 bei einer hohen Sorptionsfähigkeit. Die Böden weisen eine geringe nutzbare Wasserkapazität auf; die Wasserdurchlässigkeit ist meist mittel bis gering; stellenweise kurzfristig schwache Staunässe im Unterboden. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im überwiegenden Änderungsbereich Gley und Naßgley, stellenweise Podsol-Gley (G8 – G842GW2) aus sandigen Flußablagerungen, stellenweise aus Flugsand, stellenweise über Lehm, Sanden und Schluffen, Geschiebelehm, Terrassenschottern und Tonmergelstein. Von der Bodenart her handelt es sich hier um Sandböden. Diese Böden finden sich meist sehr großflächig nördlich der Linie Lippstadt – Verne – Gesseln in flachen, weiten Niederungen. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine geringe Sorptionsfähigkeit und geringe nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als hoch eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 20 und 30 liefern die Böden geringe landwirtschaftliche Erträge; sie neigen jedoch zu erschwerter Bearbeitbarkeit. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden nicht als schutzwürdiger Boden und wird dort nicht bewertet. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Forma von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Nach Datengrundlagen des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen findet sich im südöstlichen Randbereich des Änderungsgebietes Anmoorgley (hG 7 - GM711GW1) aus sandigen, z.T. lehmigen Flußablagerungen sowie Anmoor bis Niedermoortorf, meist über fluviatilen Sanden und Schluffen. Von der Bodenart her handelt es sich hier um sandige und lehmig-sandige Moorböden, z.T. künstlich verändert südlich von Delbrück und bei Verlar und meist kleinflächig im Raum Moese-Westenholz-Ostenland. Diese Böden finden sich verbreitet in schwach eingetiefter Lage von Niederungen. Die Böden sind gekennzeichnet durch eine hohe Sorptionsfähigkeit und mittlere nutzbare Wasserkapazität; die Wasserdurchlässigkeit wird als mittel eingestuft. Mit Wertzahlen zwischen 25 und 40 liefern die Böden geringe landwirtschaftliche Erträge; die Bearbeitbarkeit ist jedoch durch hohen Grundwasserstand erschwert. Diese Bodeneinheit gilt nach der Karte der schutzwürdigen Böden als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Bodenbelastungen in Form von Altlasten bzw. Altstandorten vorhanden.

Auswirkungen auf Böden

Mit der zur Nutzung der Vorhabenbereiche verbundenen Errichtung/Änderung baulicher Anlagen sind Auswirkungen auf das Bodenpotential und die geologischen Verhältnisse verbunden. Das Schutzgut Boden wird beeinträchtigt durch Versiegelungen zuvor unverbauter Flächen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich vollständig verloren. Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei Planrealisierung nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

Die Bodenschutzbelange im Sinne des § 1a(2) BauGB sind unter Berücksichtigung der §§ 1FF Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und der §§ 1ff Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden; die Wiederbzw. Umnutzung von versiegelten oder sanierten Flächen ist vorrangig zu behandeln.

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel zur Erhaltung schutzwürdiger Böden nicht erheblich beeinträchtigt. In überwiegenden Teil des Änderungsbereichs 7.1 sind keine schutzwürdigen Böden ausgewiesen, nur im südöstlichen Randbereich findet sich der Bodentyp Anmoorgley. In dem Änderungsbereich 2.1 handelt sich um die Böden der Schutzkategorie - tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte -, die im Raum hochpräsent sind. Nur der Bereich 2.1 wird vorhabenbedingt tangiert; die Erheblichkeit wird als marginal eingestuft, da die geringe Ausdehnung des Änderungsbereiches einer großflächigen Verbreitung der Braunerde (B 2.2) gegenübersteht.

Daher sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG zu schützen. Durch die Vorhaben kann eine Beeinträchtigung des Ziels zur Erhaltung schutzwürdiger Böden gänzlich ausgeschlossen werden. Nachteilige Bodenveränderungen sind durch die Planung über die potentiell möglichen zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten nicht zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden.

Mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für verschiedene Änderungsbereiche mit zusätzlichen Flächenversiegelungen umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten; eine Begrenzung kann im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch die Festsetzung einer entsprechend ausgerichteten Grundflächenzahl erfolgen. Der Grundsatz zur vorrangigen Nutzung von bereits anthropogen veränderten Brachflächen (Gewerbe- oder Industriebrachen) ist für die Planbereiche nicht anwendbar, da derartige Strukturen hier nicht vorhanden sind.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Fließgewässer finden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung. Die Zone 3B des Wasserschutzgebietes "Salzkotten" im Westen grenzt unmittelbar auf der anderen Straßenseite der Straße "Im Klegg" an.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Der Vorhabenbereich liegt nicht in einem wasserrechtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet. Ein Wasserschutzgebiet existiert nicht; ein Heilquellenschutzgebiet existiert nicht. Es wird kein Unterschutzstellungsverfahren durchgeführt und es liegt keine konkrete Schutzgebietsabgrenzung vor. Als Fließgewässer grenzt der Erlbach südlich an den Änderungsbereich an.

* Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Mit einer zusätzlichen Überbauung von Freiflächen ist i.d.R. eine graduelle Erhöhung des Oberflächenabflusses bei gleichzeitiger Verringerung der Niederschlagsversickerung verbunden. Bei Anwendung der einschlägigen Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz sind negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt jedoch nicht zu erwarten. Signifikante Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsraten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Aufgrund der weitgehend undurchlässigen Überdeckung des Aquifer sind keine Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft zu erwarten. Die Änderungsbereiche (2.1 und 7.1) liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind in keinem der Plangebiete vorhanden. Beim Gebiet 7.1 grenzt der Erlbach südlich an. Auswirkungen können somit, wie auch Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete, ausgeschlossen werden.

2.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg" Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Die folgenden Klimawerte sind dem Klimaatlas NRW sowie den Erläuterungen zur Hydrogeologischen Karte NRW entnommen. Das gemäßigte Klima des Untersuchungsgebietes weist einen vorwiegend atlantisch geprägten Charakter auf und ist gekennzeichnet durch milde Winter und geringe jährliche Temperaturschwankungen. Die langjährige mittlere Temperatur beträgt 10,2 Grad Celsius; in der Sommerperiode liegt die mittlere Temperatur bei 17,9 Grad. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen hier bei jährlich durchschnittlich 775 mm. Auf die Vegetationsperiode entfallen hiervon ca. 220-240 mm. In der Vegetationsperiode herrscht häufig ein Niederschlagsdefizit; der hiermit verbundene periodische Wassermangel stellt einen wichtigen landschaftsökologischen Klimafaktor dar. Die Belastung der Luft mit Schadstoffen muss empirisch als gering angesehen werden. Geringfügig höhere Konzentrationen sind ggf. im Bereich entlang der regionalen Straßentrassen anzunehmen. Aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung wird die Schadstoffbelastung durch Kraftfahrzeuge im Bereich der Straßen jedoch nur eine untergeordnete Rolle einnehmen.

➤ Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind weder erkennbar noch zu erwarten. Auch im Hinblick auf die lokalklimatischen Verhältnisse oder auf mikroklimatische Effekte (Geruchs- und Staubentwicklung) ist nicht von signifikanten Auswirkungen auszugehen. Aufgrund der unter klimatologischen Gesichtspunkten sehr geringen Größe der Änderungsbereiche sind keine grundlegenden Veränderungen im Vergleich zum bislang bestehenden Zustand zu erwarten. Insgesamt betrachtet sind mit den Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

> Naturraum

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt der Änderungsbereich 2.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 542. "Hellwegbörden". Der Vorhabenbereich selbst ist der Untereinheit 542.23 "Geseker Oberbörde" zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: Die Hochfläche mit ihren fast ebenen Oberflächenformen erweckt ähnlich wie die Paderborner Hochfläche nicht den Eindruck eines Berglandes. Nur aus der Tiefe der wenigen scharf eingeschnittenen Kastentäler betrachtet, treten steile Geländeformen und beachtliche Reliefenergie in Erscheinung. Die vorherrschende natürliche Waldgesellschaft ist auf den weit verbreiteten Humuskarbonatböden der Melica-Buchenwald in mannigfaltigen Ausbildungen. Zwischen den zahlreichen größeren Waldbeständen dehnen sich weite Ackerflächen. Grünland fehlt fast vollkommen in dem trockenen Kalkgebiet, in dem nur wenige Täler dauernd Wasser führen. Am Rande des südlich angrenzenden Haarstranges werden die Oberflächenformen etwas bewegter, weil hier die nur periodisch wasserführenden Täler in zahlreichen Hangdellen, die eine wellige Oberfläche des Landes bedingen, ihren Anfang finden. Diese Hangdellen werden auch von den Siedlungen bevorzugt, die in dem wasserarmen Gebiet hier wenigstens mit periodischem Wasser rechnen können

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL, Blatt 98, Detmold, 1959) liegt der Änderungsbereich 7.1 auf übergeordneter Ebene im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit 540. "Ostmünsterland". Der Vorhabenbereich selbst ist der Untereinheit 540.20 "Obere Lippetalung" zuzuordnen, die wie folgt charakterisiert wird: Von der Lippe, dem Haustenbach und zahlreichen kleineren Gewässern sowie dem der Entwässerung dienenden Boker Kanal durchflossene breite Niederungszone, in der Flachmoore, anmoorige Grundwasserböden und etwas trockenere, jedoch ebenfalls noch unter Grundwassereinfluß stehende podsolierte Sandböden miteinander wechseln. Der größte Teil des Gebietes ist von Grünland bedeckt, dessen Artenzusammensetzung und Leistungsfähigkeit mit den Böden sowie dem Basengehalt und der Tiefe des Grundwasserstandes stark wechseln. Ehemalige natürliche Wälder: Erlenbruchwald, feuchter bis nasser Eichen-Hainbuchen- und Stieleichen-Birkenwald. Die etwas trockeneren Sandinseln sind Acker- und Streusiedlungsgebiete, deren humusreiche Eschböden recht gute Erträge von Roggen, Hafer, Kartoffeln ermöglichen und bei ausreichender Grundwassernähe auch Futteranbau erlauben. …

➤ Landschaftsbild

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Niederntudorf, Flur 2 südwestlich angrenzend an die Kleeberghalle. Nordwestlich und südöstlich begrenzen Straßenparzellen den Bereich; im Südwesten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Westlich befinden sich Sport- und Tennisplätze und östlich grenzen Siedlungsstrukturen an. Das Landschaftsbild ist hier also durch Siedlungsstrukturen, Sportflächen und landwirtschaftliche Flächen geprägt. In dieser weitgehend topographisch wenig bewegten Landschaft beherrschen Siedlungsstrukturen überwiegend das Bild. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Der Vorhabenbereich liegt in der Gemarkung Thüle, Flur 16 an der "Thüler Straße". Im Norden grenzen Gewerbeflächen und die L 751 an und im Süden findet sich der Erlbach mit linearen Gehölzbeständen. Westlich grenzen zudem landwirtschaftliche Flächen (Maisacker) an den Bereich; östlich finden sich Gartenbereiche. Das Landschaftsbild ist hier im näheren Umfeld von Gewerbebetrieben geprägt. Die weitere Umgebung wird von landwirtschaftlichen Flächen eingenommen. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum.

❖ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Die bisherige landwirtschaftlich geprägte Nutzungsstruktur in diesem Bereich wird durch die Entwicklung eines Gebäudekomplexes verändert. Eine bislang unverbaute landwirtschaftliche Nutzfläche von Grünland wird in ein Baugrundstück mit Grünfläche umgewandelt. Die Erweiterung der Baunutzung ist von der Flächeninanspruchnahme begrenzt, zudem schließen die Flächen unmittelbar an bestehenden Gebäudekomplex der Kleeberghalle an und stellen keine neuen bzw. zusätzlichen Siedlungsansätze im Außenbereich dar. Der Änderungsbereich fügt sich in die bestehenden Strukturen ein. Ferner ist festzustellen, dass keine Flächen, denen vom Landschaftsbild und von den Freiraumfunktionen her eine höhere Bedeutung zukommt, betroffen sind. Des Weiteren können Grünflächen der Einbindung des Gebäudekomplexes in die Landschaft dienen und insofern eingriffsmindernd wirken. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

In dem Änderungsbereich werden infolge der Planrealisierung Veränderungen der Landschaft eintreten. Besondere Wirkungen auf Landschaftsbild und Landschaftsfunktionen sind nicht anzunehmen, da mit der vorbereitenden Bauleitplanung die geringfügige Erweiterung der Schreinerei in die FNP-Darstellung übernommen wird. Landschaftsbildrelevante Auswirkungen sind hiermit erkennbar nicht verbunden, da der Änderungsbereich auch heute schon teilweise baulich genutzt wird. Aufgrund der begrenzenden Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung einer standortgerechten Einbindung des Vorhabens in die Landschaft sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Raumes nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

➤ Kultur- und Sachgüter

In Anlehnung an das UVP-G soll neben den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter auch die Wirkung auf Kultur- und Sachgüter erfasst, beschrieben und bewertet werden. Als Beispiele hierfür werden Kultur-, Bau- und Bodendenkmale sowie historische Kulturlandschaften und –landschaftsteile angeführt.

Änderungsbereich 2.1 "Im Klegg"

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

Änderungsbereich 7.1 "Thüler Straße"

Im Vorhabenbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Naturdenkmale, Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gemäß §§ 3 bis 5 DSchG NRW bekannt. Auch Bodenund Gartendenkmale sind nicht bekannt. Der Vorhabenbereich liegt nicht im Bereich einer wertvollen Kulturlandschaft oder in Bereichen von landesweiter und regionaler Bedeutung.

❖ Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Nach der Lage der Änderungsbereiche sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter erkennbar oder zu erwarten. Allgemeine denkmalpflegerische Belange sind in den Planbereichen nicht berührt. Ergänzend kann auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Meldepflicht gem. §§ 15,16 DSchG bei der Entdeckung von Bodendenkmälern, hingewiesen werden. Diese Vorgaben werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachfolgenden Bauleitplanverfahren gesetzeskonform mit aufgenommen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Belange ausgeschlossen werden können.

2.1.8 Nichtdurchführung der Planungen

Sofern die bauleitplanerischen Ziele, die sich aus der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben nicht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Änderungsbereiche weiterhin wie bisher genutzt werden und sich der Zustand von Natur und Landschaft in diesen Bereichen nicht verändert. Die Nichtdurchführung hätte weiterhin zur Folge, dass der bestehende Bedarf einer Kindertagesstätte hier nicht gedeckt bzw. die benötigte Erweiterung der Schreinerei nicht möglich gemacht werden könnten.

2.2 Prognose zur planungsgemäßen Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Bau- und nutzungsbedingte Zustandsentwicklung

Infolge der Flächennutzungsplanänderungen können Auswirkungen auf Menschen durch Emissionen im Zuge der Ausbauphase (baubedingt) entstehen. Lärmemissionen während der Bauphase sind marginal und zeitlich befristet. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind vom Grundsatz her zu erwarten. Die Erweiterung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten und die Inanspruchnahme von Freiflächen führen zwangsläufig zu einer Verdrängung der hier verbreiteten Flora und Fauna. Eingriffe in diesen räumlich umgrenzten Flächen sind bei gleichzeitiger Plandurchführung nicht vermeidbar. In Verbindung mit geeigneten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dauerhafter Natur zu erwarten.

Die Eingriffe in den Boden als Vegetationsstandort, als Lebensraum für Flora und Fauna, wie auch als Filter- und Pufferschicht können bei potentiellen Bauvorhaben nicht vermieden werden; sie sind unmittelbar mit dem Planungsziel verbunden.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Schutzgutübergreifend ist insgesamt festzustellen, dass über die bisher aufgeführten Sachverhalte hinaus besondere belastungsempfindliche Schutzgüter in den Änderungsbereichen der Plangebiete nicht vertreten sind. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft der nicht bereits baulich genutzten Änderungsbereiche des Bauleitplanes sind für den Naturraum durchschnittlich ausgebildet und als typisch anzusehen. Die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Flächen, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt wird durch die gewählte Planungsvariante mit flächenhaft begrenztem Umfang und der vollumfänglichen Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Vorkommen wertgebender Habitatstrukturen und -elemente sowohl quantitativ als auch qualitativ auf ein Minimum beschränkt.

2.2.3 Emissionen und Immissionen

Zum Themenkomplex Menschen und Bevölkerung kommt den Plangebieten eine Bedeutung im Hinblick auf die Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion zu. Für die Änderungsbereiche sind während der Bauphase als Emissionsquellen der Einsatz von Arbeitsmaschinen und –geräten sowie zusätzliche Verkehrsbewegungen anzuführen. Der außerhalb der Plangebiete angrenzenden freien Landschaft kommt eine Bedeutung für die Wohnumfeld- und Freiraumfunktion zu. Von den am Rande der Plangebiete verlaufenden Verkehrstrassen wie auch von Gewerbebetrieben gehen Immissionen aus, die sich auf diese Funktionen auswirken können. Bezüglich der Bestandssituation ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine gravierende Situationsveränderung zu erwarten.

2.2.4 Beseitigung und Verwertung von Abfällen

Abfälle werden durch Anschluß an die kommunale Müllabfuhr einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

2.2.5 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, Umwelt

Die Planvorhaben unterliegen nicht der Störfallverordnung. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nach derzeitigem Stand der Vorhabenplanung nicht zu erwarten.

2.2.6 Wechselwirkungen einschließlich kumulative Auswirkungen

Die betrachteten Umweltschutzgüter sind im aktuellen Zustand Ausschnitte aus dem anthropogen überprägten Naturhaushalts des Landschaftsraumes. Dabei bestehen zwischen den einzelnen Umweltmedien grundsätzlich vielfältige Wechselbeziehungen. So bestehen z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Lokalklima und Vegetationsausbildung ebenso wie zwischen Wasserhaushalt, Ausbildung der Bodentypen und über beide Faktoren auf die Ausbildung der Vegetation der verschiedenen Standorte. In Abhängigkeit hiervon wiederum bestehen unterschiedliche Habitatstrukturen für die Tierwelt.

Alle diese Standortfaktoren wiederum sind nutzungsbedingt zumeist weitgehend verändert und modifiziert. Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, sind weiterhin in unterschiedlichem Maß durch bestehende Vorbelastungen geprägt und die Summe aller Faktoren und Wechselwirkungen charakterisieren den momentanen Ist-Zustand der Umwelt. Die für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens relevanten regelmäßig auftretenden und charakteristischen Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Umweltmedien wurden bereits in den einzelnen Kapiteln zu den Schutzgütern berücksichtigt. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch zusätzliche mögliche Wechselwirkungen wird in den Plangebieten nicht gesehen.

Landschaftsraumbereiche der Plangebiete, Habitatstrukturen sowie Biotoptypen, die aufgrund ihrer Eigenart und/oder aufgrund einer besonderen schutzgutübergreifenden Wechselwirkung eine besondere Bedeutung oder Empfindlichkeit gegenüber den Planvorhaben aufweisen, befinden sich nicht im Bereich der geplanten Vorhaben. Auswirkungen auf besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien sind somit nicht erkennbar. Sonstige Vorhaben in benachbarten Gebieten sind nicht bekannt und in angrenzenden Bereichen bestehen keine dokumentierten Umweltprobleme. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz, die über den Schutzanspruch der in den angrenzenden Gebieten hinausgehen, liegen nicht vor. Natürliche Ressourcen werden innerhalb der bereits baulich genutzten Bereiche nicht weitergehend in Anspruch genommen.

2.2.7 Klimaschutz

Mit der sog. Klimaschutzklausel gem. § 1 a (5) BauGB (siehe auch: Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden) sind die Belange des Klimaschutzes auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse des Klimaschutzes können durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder dem Klimawandel Rechnung tragen, Eingang in die Bauleitplanung finden und Minderungswirkung entfalten. So können i.d.R. Festsetzungen von klimawirksamen Grünordnungs- sowie Kompensationsmaßnahmen oder geeigneten Pflanzgeboten positive mikroklimatische Effekte entwickeln. Derartige Maßnahmen können jedoch nicht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, sondern nur auf der nachgeordneten Bebauungsplanebene durch Festsetzungen, die dem Klimaschutz mittelbar oder unmittelbar dienen verbindlich geregelt werden. Regelungen im Rahmen der 33. FNP-Änderung sind nicht erforderlich.

2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

Bauleitplanungsbedingt sind durch die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen und gewerblichen Bauflächen im Wesentlichen Auswirkungen auf den Versiegelungsbzw. Überbauungsgrad zu erwarten. Von flächenhaften und vom Umfang her relevanten Ausmaßen ist insbesondere im Änderungsbereich 2.1 auszugehen, während durch die Erweiterung der Schreinerei schon teilweise bebaute Flächen verändert werden. Die sonstigen zu betrachtenden Schutzgüter sind nicht oder nicht im erheblichen Umfang betroffen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die Begrenzung der Änderungsbereiche und die Begrenzung der baulichen Nutzung bereits in die Änderungsplanung eingeflossen. Insofern sind abschließend noch Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß Natur- und Landschaftsgesetz für die zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit und die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich.

⇒ Eingriff in Natur und Landschaft / Eingriffsbewertung und Kompensationsflächenbilanzierung

Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten werden weitere Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Nach § 21 BNatSchG, der das Verfahren für die Bauleitplanung regelt, ist " ... über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften den Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden".

Es wurde festgestellt, dass die vorbereiteten Eingriffe aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen grundsätzlich als ausgleichbar anzusehen sind. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist im Wesentlichen abhängig vom bisherigen Zustand der überplanten Flächen sowie den vorgesehenen zusätzlichen Neuversiegelungsmöglichkeiten. Die genaue Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen der Umweltberichte zu den nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. wird von der Genehmigungsbehörde im Rahmen von konkreten Baugenehmigungsverfahren festgelegt. Sofern sich für die folgenden Bebauungsplanverfahren / Baugenehmigungsverfahren ein Kompensationsdefizit ergibt, wird dieses auf anerkannten Sammelkompensationsflächen der Stadt Salzkotten gedeckt werden.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten insbesondere Standortalternativen

Für die im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffenen Möglichkeiten zur Entwicklung von Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen stehen in den jeweiligen Änderungsbereichen keine sinnvollen alternativen Flächen zur Verfügung. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die eine plankonforme Umsetzung der städtebaulichen Ziele gewährleisten und die Bedarfsdeckung sicherstellen könnten, sind nicht gegeben. Dies geht bereits aus der Begründung und den standörtlichen Rahmenbedingungen hervor.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Insgesamt sind querschnittsorientiert im Hinblick auf die beurteilungsrelevanten Umweltschutzgüter unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung aller aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen infolge der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sind für den hier in Rede stehenden Planungsinhalt nach dem derzeitigen Verfahrensstand nicht notwendig. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungsvorhaben im Hinblick auf die im BauGB § 1 (6) Ziffer 7 aufgeführten umweltrelevanten Belange und bildet so die Grundlage für die behördlich durchzuführende Umweltprüfung. Dabei erfolgt eine fokussierte Betrachtung der Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter im Rahmen einer Konfliktanalyse. Der Umweltbericht erfasst in sachgerechter und angemessener Weise unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissenstandes, der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie des Inhaltes und Detaillierungsgrades des Bauleitplanes die hiernach ermittelbaren Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und damit nur die nach heutigem Kenntnisstand absehbaren konkreten Folgen des beurteilten Bauleitplanes.

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Methodik einer Umweltprüfung beinhaltet die Überlagerung der Schutzgüter und ihrer Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität. Die daraus resultierenden Konflikte werden ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern Art, Lage und Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die zu erwartende Probleme und auch deren Erheblichkeit zu minimieren haben. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Relevante Defizite bei der Auswertung des Informations- und Datenmaterials werden nicht gesehen. Sonstige entscheidungsrelevante Umweltfaktoren oder ein weitergehendes Untersuchungserfordernis sind für diesen Verfahrensschritt nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4 c (Überwachung) BauGB soll nach Abschluss des Planverfahrens eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen zwecks Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen erfolgen. Da nach realistischer Abschätzung mit der Planung im Regelfall und bei Beachtung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, werden seitens der Stadt Salzkotten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine generellen Überwachungsmaßnahmen geplant bzw. festgelegt oder entsprechende Modalitäten bestimmt. Sofern erforderlich werden detaillierte Vorgaben zu Art und Umfang der Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Zuge von Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

3.3 Allgemein verständliche Kurzfassung

Der einleitende Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Salzkotten am 16.09.2021 für insgesamt 2 Teilbereiche der Ortschaften gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.10.2021 bis zum 10.11.2021 einschließlich durchgeführt. Der Bereich 2.1 liegt in Niederntudorf und der Bereich 7.1 in Thüle.

Anlass der Planung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzkotten ist die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche mit Grünfläche zur Schaffung einer Kindertagesstätte im Bereich der Ortschaft Niederntudorf (Änderungsbereich 2.1) sowie der Erweiterung einer Schreinerei in Thüle (Änderungsbereich 7.1).

Hierzu wurden Bereiche die bisher als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt sind, geändert in die folgenden Darstellungen:

Änderungsbereich 2.1: Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung soziale Zwecke (Kindergarten) und Grünfläche

Änderungsbereich 7.1: nutzungsbeschränkte Gewerbegebiete (GEn)

Die Umweltauswirkungen bedingen aufgrund von Größe und Beschaffenheit einen relevanten Kompensationsbedarf für Eingriffe in Natur und Landschaft. Ansonsten sind bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planvorhaben zu erkennen.

Mit dem Planvorhaben wird keines der relevanten Schutzgüter erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, umwelt- und naturschutzrechtlich begründete Schutz- und/oder Entwicklungsziele werden vorhabenbedingt nicht berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand entstehen keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG bzw. gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB, die nicht wirksam gemindert oder ausgeglichen werden könnten.

3.4 Referenzliste der Quellen

Für die Umweltprüfung sind als Quellen genutzt worden:

- Bez.-Reg. Detmold, Regionalplan
- Stadt Salzkotten Flächennutzungsplan
- LANUV NRW, Linfos / Landschaftsinformationssystem
- GD, Geologische Karten, Bodenkarten
- Messtischblätter des Landes NRW
- Elwas-Web MULNV NRW

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die Planvorhaben sind nach den einschlägigen Bestimmungen des BNatSchG auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu prüfen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist die Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten. Diese Verbote beziehen sich auf alle Entwicklungsformen und auf alle Teile der Pflanzen. Nummer 3 und 4 enthalten Störungsverbote für die streng geschützten Arten der Tier- und Pflanzenwelt sowie für die europäischen Vogelarten.

Der Änderungsbereich 2.1 ist im Bereich des Messtischblattes 4318 Quadrant 3 (*Borchen*), und der Änderungsbereich 7.1 im Bereich des Messtischblattes 4217 Quadrant 3 (*Delbrück*) angeordnet.

4.1 MTB 4318 Quadrant 3 –Borchen- (Änderungsbereich 2.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4318 Quadrant 3 -Borchen- 30 Vogelarten als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

KlGehoel / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken FettW / Fettwiesen, -weiden

Folgende planungsrelevante Arten (27 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4318/3 angegeben:

Vögel:

Habicht, Sperber, Feldlerche, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Wachtel, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Rotmilan, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule

Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4318/3 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung.

Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Mäusebussard Mehlschwalbe Turmfalke
Rauchschwalbe Feldsperling Schleiereule

o (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

4.2 MTB 4217 Quadrant 3 – Delbrück- (Änderungsbereich 7.1)

Nach Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV werden für das Messtischblatt (MTB) 4217 Quadrant 3 -Delbrück- 1 Säugetierart, 43 Vogelarten und 1 Weichtierart als planungsrelevante Arten angegeben. Ausgehend von den Raumstrukturen des Vorhabenbereiches einerseits sowie der Habitatansprüche der Arten andererseits können (Pflanzen-) und Tierarten, deren Habitatansprüche sich nicht mit den Lebensraumrequisiten der Biotopstrukturen in den Vorhabenbereichen decken, ausgeschieden werden. Es werden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

Gaert / Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen Gebaeu / Gebäude KlGehoel / Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Folgende planungsrelevante Arten (1 Säugetierart und 28 Vogelarten) werden nach dem FIS für die betrachteten LRT im Bereich des MTB 4217/3 angegeben:

Säugetiere:

Wasserfledermaus

Vögel:

Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Pirol, Feldsperling, Rebhuhn, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Beutelmeise, Uferschwalbe, Girlitz, Turteltaube,, Waldkauz, Star, Schleiereule

Erhaltungszustand (NRW) GÜNSTIG
Erhaltungszustand (NRW) UNZUREICHEND
Erhaltungszustand (NRW) UNGÜNSTIG

Die in der Gesamtartenliste *kursiv* gedruckten Arten besiedeln aufgrund der in den Plangebieten ausgebildeten Raumstrukturen andere Lebensraumtypen im Bereich des MTB 4217/3 oder sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche hier nicht zu erwarten und bedürfen damit keiner weiteren Betrachtung. Für die verbleibenden Arten, deren Vorkommen potentiell möglich sind bzw. aufgrund deren Habitatpräferenzen wahrscheinlich sind, wird eine vorhabenbezogene Beurteilung getroffen. Nach der Analyse der Habitatansprüche der genannten Vogelarten kann für die folgenden Arten eine teilweise oder vollständige Überdeckung der Lebensraumrequisiten mit den Biotopstrukturen der Vorhabenbereiche festgestellt werden:

Wasserfledermaus Habicht Mäusebussard
Mehlschwalbe Turmfalke Rauchschwalbe

o (Hinweis: Alle grün gedruckten Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf)

4.3 Artenbezogene Angaben zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen (Änderungsbereiche 2.1 und 7.1)

Wasserfledermaus

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet günstiger Erhaltungszustand

In allen Naturräumen flächendeckend vertreten.

Prognose: Wasserfledermäuse kommen in strukrurreichen Landschaften mit Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdhabitat dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen etc.). Da durch das Vorhaben keine pot. Sommerquartiere bzw. Wochenstuben zerstört werden, und die betroffenen Flächen keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Wasserfledermaus haben, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wasserfledermaus durch Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten oder Tötung / Verletzung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Habicht

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt
Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Habichte besiedeln Landschaften mit einem Mosaik aus Waldinseln, Gehölzen und Offenland. Als Bruthabitat werden Waldbestände ab einer Fläche von 1- 2 ha genutzt. Horste werden in Bäumen in einer Höhe von 14-28 m oft aber nicht immer in Altholzbeständen angelegt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Habichte nutzen Aktionsräume von 4 – 10 km² für die Jagd auf Vögel bis Taubengröße. Da weder Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten noch essentielle Nahrungshabitate zerstört werden, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Habichts durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Tötung / Verletzung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Mäusebussard

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

<u>Mehlschwalbe</u>

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca.120000 Brutpaare

Prognose: da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Turmfalke

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen / limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

<u>Rauchschwalbe</u>

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: In allen Naturräumen flächendeckend vertreten. Geschätzter Gesamtbestand ca.137000 Brutpaare

Prognose: da keine Gebäude, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rauchschwalbe dienen, durch das Vorhaben entwertet werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen sowie eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ausgeschlossen.

Feldsperling

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: besonders geschützt Gefährdung: RL NRW: gefährdet

Erhaltungszustand in NRW: unzureichender Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: Gesamtbestand unter 100.000 (LANUV 2015) mit Schwerpunkten in der Nordhälfte von NRW vom Niederrheinischen Tiefland bis zum Weserbergland.

Prognose: Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft und ist eng an offene Agrarflächen gebunden. Im Gegensatz zu Haussperling, der als Brutplatz Nischen in und an Gebäuden nutzt, ist der Feldsperling ein Baum- oder Gebüschbrüter (hier auch Ruhestätten). Es werden auch Höhlen bzw. Nistkästen als Fortpflanzungsstätte angenommen. Bei der Nahrungssuche können sie Entfernungen von über 300 m zurücklegen; somit ist der Aktionsraum des Feldsperlings im Gegensatz zu den meisten anderen Singvögeln verhältnismäßig hoch. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Tatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings in Mitleidenschaft gezogen werden noch essentielle Habitatelemente zerstört werden.

<u>Schleiereule</u>

Artenschutz-Steckbrief

Schutzstatus: streng geschützt

Gefährdung: RL NRW: nicht gefährdet günstiger Erhaltungszustand

Status im Plangebiet: potentieller Nahrungsgast; Wertigkeit der Vorhabenbereiche als Nahrungshabitat gering, keine essentiellen oder limitierenden Habitatrequisiten vorhanden.

Prognose: Keine Beeinträchtigung (Verletzen, Töten) zu erwarten; EHZ der lokalen Population wird nicht verschlechtert; Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

4.5 Zusammenfassung

Mit den Planvorhaben sind keine erkennbaren Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten. Die meisten planungsrelevanten Arten, die für die Meßtischblätter 4318/3 und 4217/3 angegeben werden, besiedeln Lebensraumstrukturen, für die vorhabenbedingt Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

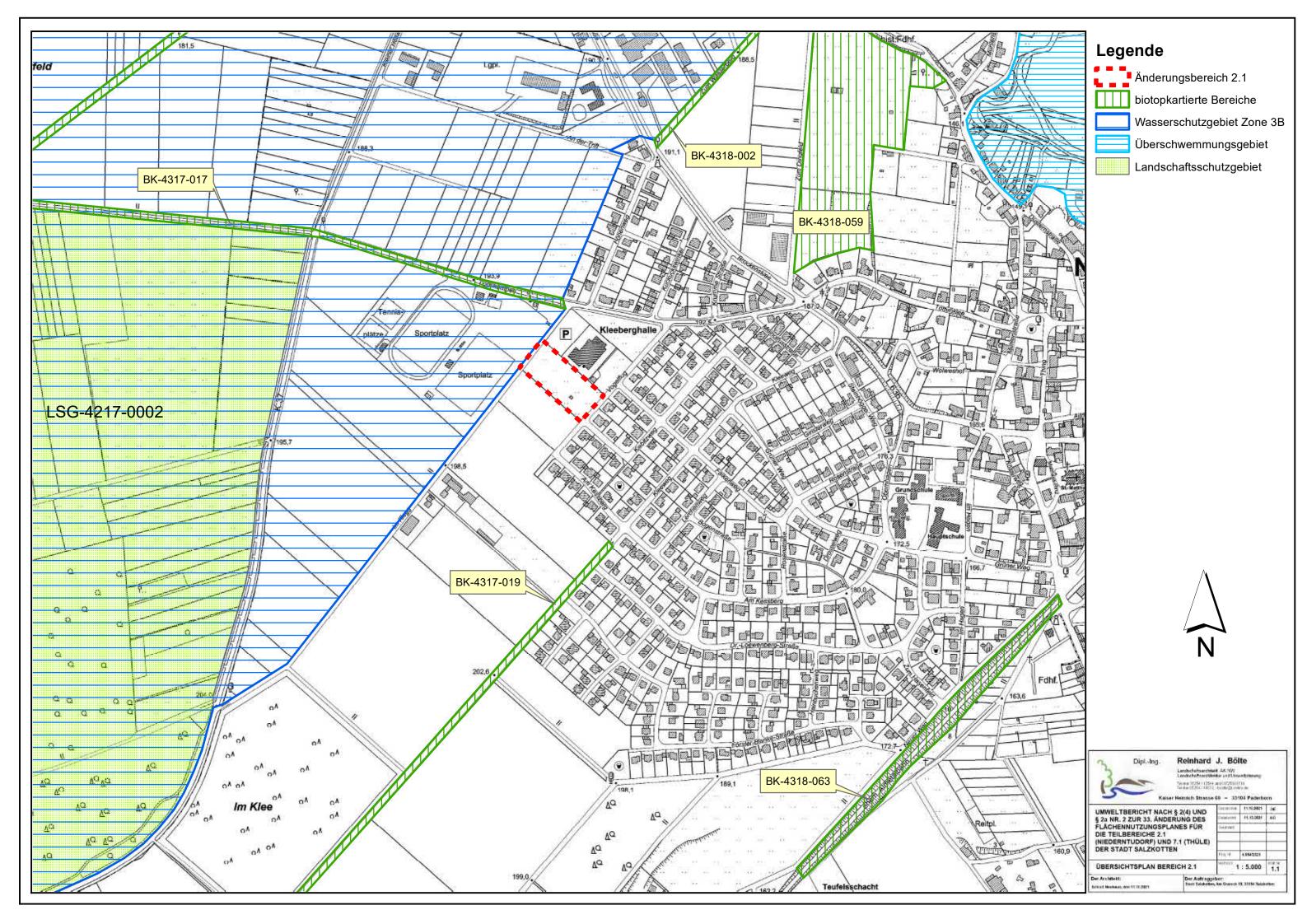
Auch die Beurteilung für diejenigen Arten, deren Lebensraumansprüche auf die Habitatstrukturen der Plangebiete ausgerichtet sind, lässt keine Beeinträchtigung der Art oder Verschlechterung der lokalen Population erkennen. Nach einer Auswertung des "Fachinformationssystems Geschützte Arten" und weiterer Quellen ergibt sich, dass für die planungsrelevanten Arten keine Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können. Für die Arten der siedlungsnahen Lebensräume ist keine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen oder Individuen erkennbar. Damit kann festgestellt werden:

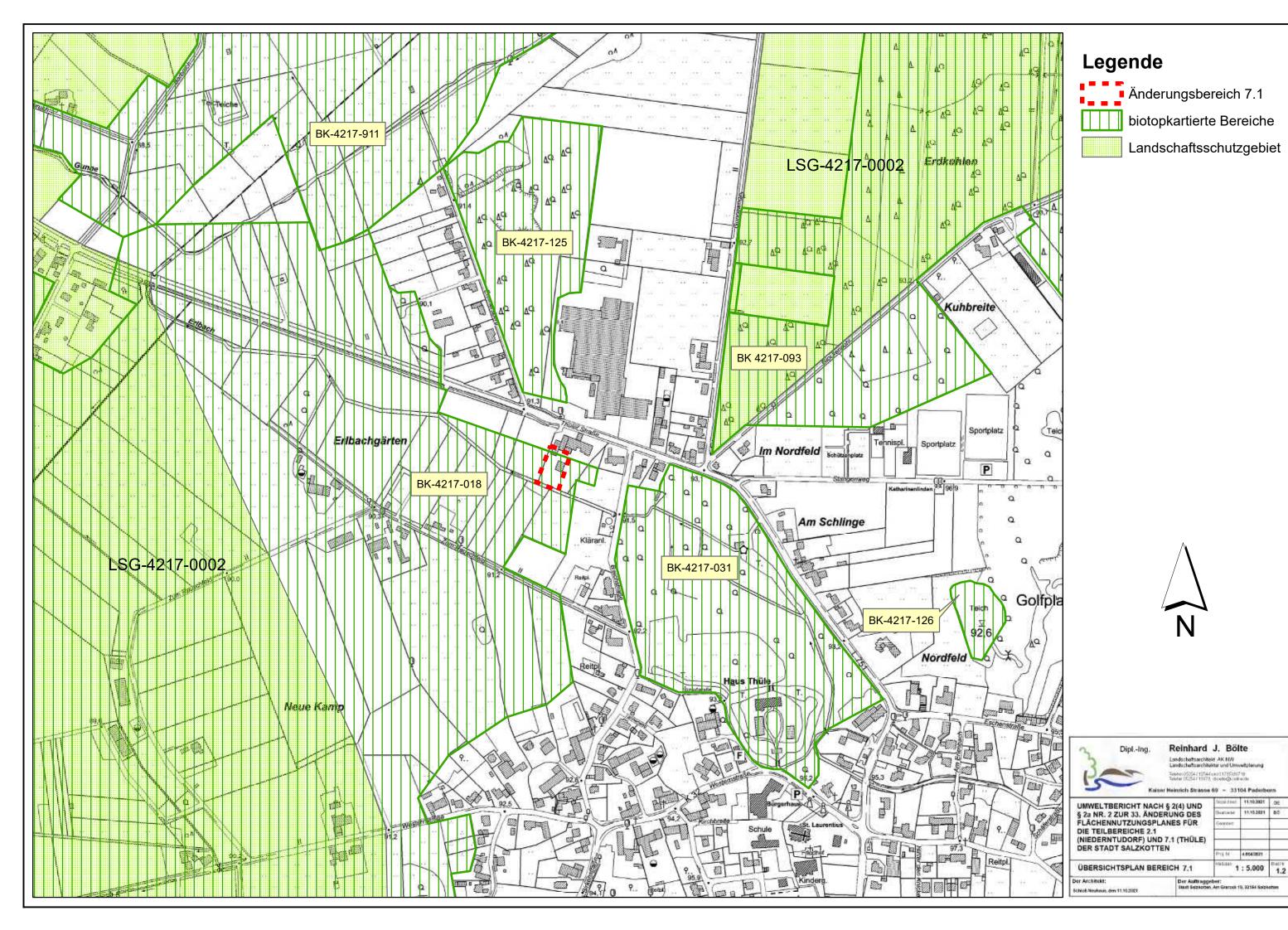
- ➤ Durch die Vorhaben werden keine Lebensräume von streng geschützten Arten zerstört (§ 44 (5) BNatSchG).
- ➤ Eine Beeinflussung der Arten durch Verfolgung, Entnahme, Verletzung oder Tötung besonders geschützter Arten sowie bei Tieren die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist nicht erkennbar.

Aufgrund der Planvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die besonders und streng geschützten Arten in NRW zu erwarten. Betroffen bzw. überplant sind weder Teile der Lebensräume noch findet ein Eingriff in die lokalen Populationen der Arten statt.

Aufgestellt: Schloß Neuhaus, den 11.11.2021

Js:Un





Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
■ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt					
Deutschland *						
europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen G 4217/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen Erhaltungszustand der lokalen Population						
■ atlantische Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))					
grün günstig	A günstig / hervorragend					
gelb ungünstig / unzureichend	B günstig / gut					
rot ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de	er Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal	nmen)					
Potenzielles Vorkommen (nur Jagdhabitat) in dem Änderungsbereich. Da keine essentiellen Jagd- und Quartierhabitate vorhanden sind, kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wasserfledermaus durch Störungen der Fortpflanzungs- und Ruheräume oder Zerstörung von nicht ersetzbaren Habitatkompartimenten sowie Tötung / Verletzung von Individuen durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem					
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? 						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?						
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren					

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorha	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden hteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
		5 5		
2.	Können zumu	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?		nein
3.		Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt				
Deutschland Nordrhein-Westfalen * 4318/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal					
Der Feldsperling war im Vorhabenbereich nicht vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen an Bäumen oder Gebäudenischen; derartige obligatorische / essentielle Habitatelemente sind im Änderungsbereich 2.1 nicht vorhanden. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ausgeschlossen; eine Verschlechterung der Population ist ausgeschlossen, da der VB kein Konzentrationsbereich der Art innerhalb des Naturraums darstellt.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem				
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? 					
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 					
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenha	der zerstört, ohne dass deren				

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorha	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden hteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
		5 5		
2.	Können zumu	utbare Alternativen ausgeschlossen werden?		nein
3.		Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Messtischb	latt		
■ europäische Vogelart Deutschland Nordrhein-Westfalen 3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal					
Der Habicht wurde nicht im VB und darüber hinaus als Brutvogel nachgewiesen. Es ist aber davon auszugehen, dass Habichte den Luftraum über dem VB als Jagdhabitat nutzen. Da keine Horste (Fortpflanzungstätten) im VB vorhanden sind, und dem VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ebenfalls ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risik	omanagements			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri		le			
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	einem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja ■ nein			
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? 		☐ ja ■ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwentenmen, sie oder ihre Standorte beschädigt o ökologische Funktion im räumlichen Zusammenh	der zerstört, ohne dass deren	☐ ja ■ nein			

Arbei	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard					
Schutz- und Gefährdungsstatus der A	\rt				
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblatt					
Deutschland * Nordrhein-Westfalen * 4217/3 - 4318/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und D		er Betroffenheit der Art			
Der Mäusebussard wurde in den Vorhabenbereichen nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine Horste (Fortpflanzungsstätten) in den VB vorhanden sind, und den VB keine Funktion als essenzielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen. Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getö (außer bei unabwendbaren Verletzungen od Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		inem nicht signifikant erhöhtem	☐ ja	■ nein	
Werden evtl. Tiere während der Fort terungs- und Wanderungszeiten so der lokalen Population verschlechte	gestört, dass s		☐ ja	■ nein	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder R beschädigt oder zerstört, ohne dass Zusammenhang erhalten bleibt?	luhestätten aus		☐ ja	■ nein	
Werden evtl. wild lebende Pflanzen entnommen, sie oder ihre Standorte ökologische Funktion im räumlicher	e beschädigt o	der zerstört, ohne dass deren		■ nein	

Arbei	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischblatt					
■ europäische Vogelart Deutschland Nordrhein-Westfalen * 4217/3 - 4318/3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnal	er Betroffenheit der Art				
Habitatelemente (schlammige Bodenanrisse oder Gewäs Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Be	Die Mehlschwalbe wurde in den Vorhabenbereichen nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatelemente (schlammige Bodenanrisse oder Gewässer zur Aufnahme von Nistmaterial) durch die Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Mehlschwalbe durch Tötung/Verletzung oder Störung von Fortpflanzungs- und Aufzuchtstätten ausgeschlossen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzred (unter Voraussetzung der unter II.2 beschri	chtlichen Verbotstatbestände ebenen Maßnahmen)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei e Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem				
 Werden evtl. Tiere w\u00e4hrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, \u00dcberwin- \u00dcberwin- ja nein terungs- und Wanderungszeiten so gest\u00f6rt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern k\u00f6nnte? 					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur					

Arbei	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt				
	Deutschland V				
■ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 3S 4217/3 - 4318/3				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfal					
■ atlantische Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
grün günstig	A günstig / hervorragend				
gelb ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut				
rot ungünstig / schlecht	C ungünstig / mittel-schlecht				
	llung der Betroffenheit der Art				
(ohne die unter II.2 beschrieb	en Maßnahmen)				
Die Rauchschwalbe wurden in den Vorhabenbereichen nicht als Brutvogel nachgewiesen. Da keine essentiellen Habitatelemente durch das Vorhaben in Mitleidenschaft gezogen werden, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population der Rauchschwalbe und eine Tötung/Verletzung ausgeschlossen.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Ver	neidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tö Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein				
Werden evtl. Tiere während der Fortpfla terungs- und Wanderungszeiten so ges der lokalen Population verschlechtern k	ort, dass sich der Erhaltungszustand				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhe beschädigt oder zerstört, ohne dass de Zusammenhang erhalten bleibt?	tätten aus der Natur entnommen ☐ ja ■ nein				
Werden evtl. wild lebende Pflanzen ode entnommen, sie oder ihre Standorte be ökologische Funktion im räumlichen Zu	chädigt oder zerstört, ohne dass deren				

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha nicht verschle	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule						
Schutz- und Gefährdungsstatus der	Art					
FFH-Anhang IV-Art			Rote Liste-Status Messtischblatt			
		Deutsch	land	*		
europäische Vogelart			in-Westfalen	*S	43	318/3
	attala.					
Erhaltungszustand in Nordrhein-We		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2)				
atlantische Region kontinentale R	egion	oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))				
grün günstig	_	A günstig / hervorragend				
 gelb ungünstig / unzureich	end	□ B	günstig / gut			
rot ungünstig / schlecht		□с	ungünstig / m	ittel-schlech	nt	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und D	arstellung de	r Betroff	enheit der A	rt		
(ohne die unter II.2 beso						
Die Schleiereule wurde nicht im Änderungsbereich 2.1 und darüber hinaus als Brutvogel nachgewiesen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Schleiereulen den Bereich als Jagdhabitat nutzen. Da dem VB keine Funktion als essentielles Habitatelement (obligates Nahrungshabitat) zukommt, ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen. Eine direkte Tötung / Verletzung von Individuen ist ebenfalls ausgeschlossen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von	Vermeidung	smaßnał	nmen und de	s Risikon	nanag	jements
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
(unter Voraussetzung de	i uniter ii.2 beschin	ebenen was	snammen)			
Werden evtl. Tiere verletzt oder get (außer bei unabwendbaren Verletzungen od Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		einem nicht	signifikant erhöhte	m] ja	■ nein
Werden evtl. Tiere während der For terungs- und Wanderungszeiten so der lokalen Population verschlechte.	gestört, dass] ja	■ nein
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder F beschädigt oder zerstört, ohne das Zusammenhang erhalten bleibt?	Ruhestätten au] ja	■ nein
Werden evtl. wild lebende Pflanzen entnommen, sie oder ihre Standort ökologische Funktion im räumliche	e beschädigt o	der zerstö	ort, ohne dass] ja	■ nein

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha nicht verschle	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
■ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste-Status Messtischbla				
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen * 4217/3 - 4318/3			
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ■ atlantische Region				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung de (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßna				
Die Planbereiche können von dieser Art potentiell als Teil eines Nahrungshabitats genutzt werden. Da durch die Vorhaben keine Horstbäume vernichtet werden und der überplante Bereich keine für den Turmfalken obligaten und limitierten Jagdhabitate (essentielle Habitatelemente), Fortpflanzungs- und Ruheräume, noch unersetzbare Biotopstrukturen enthalten, kann eine Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine direkte Tötung oder Verletzung von Individuen infolge des Bauvorhabens ausgeschlossen.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidung	smaßnahmen und des Risikomanagements			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein einem nicht signifikant erhöhtem			
 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, A terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass der lokalen Population verschlechtern könnte? 				
 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten au beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökolog Zusammenhang erhalten bleibt? 				
Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entventnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt of Skologische Funktion im räumlichen Zusammenh	oder zerstört, ohne dass deren			

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhal öffentlichen In	ben aus zwingenden Gründen des überwiegenden nteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
2.	Können zumu	itbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
3.	Wird der Erha nicht verschle	Itungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	ja	nein